

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“
und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet
„Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

§	1	Öffentliche Einrichtung
§	2	Grundstücksbegriff
§	3	Verpflichteter
§	4	Öffentliche Straße
§	5	Begriffsbestimmungen, Leitungsarten
§	6	Anschluss- und Benutzungsrecht
§	7	Beschränkung des Anschlussrechts
§	8	Anschlusszwang
§	9	Befreiung vom Anschlusszwang
§	10	Benutzungszwang
§	11	Befreiung vom Benutzungszwang
§	11 a	Beschränkung der Benutzungspflicht
§	12	Herstellungsbeitrag
§	13	Wechsel des Grundstückseigentümers
§	14	Zahl der Anschlüsse
§	15	Getrennter Anschluss
§	16	Wärmeträger
§	17	Grundsätze der Wärmeversorgung
§	18	Grundstücksbenutzung
§	19	Bau und Betrieb der Versorgungsleitungen
§	20	Hausanschluss
§	21	Übergabestation
§	22	Differenzdruckregler
§	23	Wärmemessung
§	24	Ablesung
§	25	Berechnungsfehler
§	26	Absperrvorrichtung der Hausanschlussleitungen
§	27	Gegenstand Wärmelieferung
§	28	Art und Umfang der Wärmelieferung
§	29	Anlage des Grundstückseigentümers
§	30	Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers
§	31	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§	32	Haftung bei Versorgungsstörungen
§	33	Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
§	34	Pflichten und Haftung der Grundstückseigentümer
§	35	Technische Anschlussbedingungen
§	36	Einstellung der Wärmelieferung
§	37	Ordnungswidrigkeiten
§	38	Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
§	39	Inkrafttreten

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält als Eigenbetrieb ein Heizwerk mit dem Zweck, die Einwohner mit Wärme und Warmwasser zu versorgen.
- (2) Das Heizwerk wird so betrieben, dass nur die Selbstkosten erwirtschaftet werden. Gewinn wird nicht angestrebt. Bei Auflösung des Heizwerkes ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung zuzuführen.
- (3) Für den Bau und Betrieb gelten die Richtlinien für die Planung der Raumheizungs- und Gebrauchswarmwasseranlagen sowie technische Richtlinien für den Fernheizungsanschluss im Siedlungsgebiet „Freilassing, Salzstraße-Süd“ vom 22.9.1971.
- (4) Die Richtlinien werden zum Bestandteil dieser Satzung erhoben und liegen als Anlage 1 bei.

§ 2

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, auch wenn es mehrere Flurstücke- oder Hausnummern hat.
- (2) Wenn Teile eines Grundstückes selbständig benützt werden, wird jeder selbständig benützte Teil als eigenes Grundstück behandelt.

§ 3

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstückes, das an das öffentliche Heizwerk anzuschließen ist.
- (2) Dem Eigentümer steht gleich, wer sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher, ferner der Eigenbesitzer im Sinne des § 872 BGB.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951.

§ 4

Öffentliche Straßen

Öffentliche Straßen sind die Straßen im Sinne des Art. 3 Abs.1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und die Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes.

Öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung ist daher jede Fläche, die für den öffentlichen Straßenverkehr oder für einzelne Arten davon bestimmt ist, auch wenn die Fläche nicht im Eigentum der Stadt steht, dazu gehören auch Dämme, Gräben, Rinnen, Böschungen, Stützmauern, Mittelstreifen, Bankette, Sicherheitsstreifen.

§ 5

Begriffsbestimmungen, Leitungsarten

Versorgungsleitung: In- oder außerhalb von öffentlichen Straßen verlegte Leitungen, durch welche die Hausanschlussleitungen oder die Übergabestationen unmittelbar mit dem vom Fernheizwerk kommenden und in das Fernheizwerk zurücklaufenden (Vor- und Rücklauf) Warmwasser (Wärmeträger) versorgt werden.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

Hausanschlussleitung: Leitung für Vor- und Rücklauf des Warmwassers von der Versorgungsleitung bis zur anzuschließenden baulichen Anlage und – soweit eine solche nicht besteht – bis in das anzuschließende Grundstück einschließlich der Übergabestation.

Übergabestation: Innerhalb einer baulichen Anlage im Anschluss an eine Versorgungs- oder Hausanschlussleitung eingebaute Absperrventile für Vor- und Rücklauf, besteht aus Differenzdruckregler, Wärmezähler, Schmutzfänger, sowie Manometer und Thermometer.

Hausanlage: Wärmeverteilungseinrichtungen innerhalb einer baulichen Anlage ab der Übergabestation.

Übergabestelle: Anschluss der Übergabestation an die Hausanschlussleitungen bzw. an die Versorgungsleitungen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Das Anschlussgebiet des gemeindlichen Fernheizwerks umfasst die Ahornstraße, Teile der Salzstraße (zwischen Einmündung der Weildorfer Straße und der Westendstraße), die Fichtenstraße, die Hainbuchenstraße, die Zirbenstraße, die Aurikelstraße, den Wacholderweg, die Eibenstraße, Teile des Nelkenwegs, den Anemonenweg, Teile der Westendstraße (zwischen Einmündung der Salzstraße und der Weibhauser Straße), die Kiefernstraße, Teile der Waginger Straße (zwischen Einmündung der Weildorfer Straße bzw. Talstraße und der Westendstraße), den Asternweg, den Akeleiweg, den Arnikaweg, den Farnweg, Teile der Weibhauserstraße (nördlich der Flurnummer 1269/23), den Sanddornweg, Am Ödhof (zwischen Sanddornweg und Alpenstraße), sowie Grundstücke an der Alpenstraße, die aus der Flurnummer 1490 gebildet werden. Das Anschlussgebiet ist im Bestandslageplan Fernwärme der Stadt Freilassing, Maßstab 1 : 1.000 vom 28.10.2009, welcher im Rathaus der Stadt Freilassing zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offen liegt, festgelegt. Es umfasst alle Grundstücke innerhalb der rot gestrichelten Linie. Dieser Bestandslageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Jeder Eigentümer eines in diesem Gebiet liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück an das Fernheizwerk angeschlossen und mit Wärme, auch zur Erzeugung von Gebrauchswasser im eigenen Boiler, versorgt wird, wenn und soweit das ohne zusätzliche Aufwendungen der Stadt möglich ist. Besteht diese Möglichkeit nicht, so bleibt der Stadt eine gesonderte Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer vorbehalten.
- (3) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (4) Den Grundstückseigentümern stehen die in § 3 Abs. 2 genannten Personen gleich.

§ 7

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Die Versorgungsleitungen werden von der Stadt eingerichtet und unterhalten.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Versorgung mit Wärme wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Abnehmer die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 8

Anschlusszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wärme und Warmwasser verbraucht wird, an das Fernheizwerk anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
§ 7 (Beschränkung des Anschlussrechtes) wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Befinden sich auf
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

- (2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen dauernd oder vorübergehend vorhanden sind, die ihrem Verwendungszweck nach Wärme benötigen.
- (3) Werden auf einem angeschlossenen Grundstück weitere bauliche Anlagen errichtet, so sind diese ebenfalls an das Heizwerk anzuschließen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 entfallen, soweit nach § 6 oder § 7 Abs. 2 kein Recht zum Anschließen besteht.
- (5) Die für den Anschluss erforderlichen Unterlagen hat der Grundeigentümer, nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Fernheizung aufgefordert wurde, binnen 2 Wochen der Stadt vorzulegen.

Für den Anschluss von Neu- oder Umbauten sind die Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ausgeführt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss werden auf Antrag Grundstückseigentümer befreit, denen der Anschluss des Grundstückes an das Fernheizwerk aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung ist binnen einer Anschlussfrist von 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung (§ 8 Abs.5) unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Bei Neu- oder Umbauten ist der Antrag rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.
- (3) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nach dieser Aufforderung ein, so ist die Befreiung binnen einer Anschlussfrist von 2 Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzungen zu beantragen.

§ 10

Benutzungszwang

Die Eigentümer angeschlossener Grundstücke sind verpflichtet, die für Heizzwecke benötigte Wärme (Raumheizung, Lüftung und Klimatisierung) vom Fernheizwerk zu beziehen. Den Eigentümern stehen die in § 3 Abs. 2 genannten Personen gleich.

§ 11

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden auf Antrag Grundstückseigentümer befreit, denen die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Sie kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 a

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Benutzung wird auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegen stehen. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem beschränkten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernheizwerks zu decken. §
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Holz ist keine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Satzung.

- (2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz möglich sind.

§ 12

Herstellungsbeitrag

Für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstückes an das Fernheizwerk ist der in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegte Herstellungsbeitrag zu entrichten.

§ 13

Wechsel des Grundstückseigentümers

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Mitteilung versäumt, so ist der bisherige Grundstückseigentümer bis Ende des Ableseabschnittes, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht, zahlungspflichtig. Für die in diesem Falle seit der letzten Zählerablesung bezogenen Leistung kann sich die Stadt auch an den neuen Grundstückseigentümer halten.

§ 14

Zahl der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält nur einen Anschluss. Die Stadt kann mehrere Anschlüsse verlangen oder auf Antrag zulassen, wenn das aus technischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, in denen Versorgungsleitungen liegen, so bestimmt die Stadt an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

§ 15

Getrennter Anschluss

Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück anzuschließen. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert angeschlossen werden.

§ 16

Wärmeträger

Wärmeträger für die Wärmeversorgung ist Warmwasser mit einem Höchstdruck von 5 atü. Die Vorlauftemperatur beträgt 105/65°C gleitend entsprechend Außentemperatur ab Kesselhaus. Die Rücklauftemperatur beträgt 50/30°C. Das Warmwasser wird nach den VDI Richtlinien 2035 vom Mai 1965 zum Schutz der Heizkessel und Versorgungsleitungen aufbereitet.

§ 17

Grundsätze der Wärmeversorgung

Das Warmwasser wird über Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen in die Übergabestationen befördert. Über die Übergabestationen werden die Hausanlagen unmittelbar mit Wärme versorgt.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

§ 18

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Verlegen der Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die Fernwärmeversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Versorgungsleitungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug nach § 36 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Hat der Grundstückseigentümer zur Sicherung der Stadt nach Abs. 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (6) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19

Bau und Betrieb der Versorgungsleitungen

- (1) Für den Bau und Betrieb der Versorgungsleitungen gelten die technischen Richtlinien für den Bau von Fernwärmenetzen, herausgegeben von der VDEW, jeweils neuester Ausgabe.
- (2) Die Versorgungsleitungen sind Eigentum der Stadt, auch wenn sie in Privatgrundstücken verlegt werden.
- (3) Welche Leitungen als Versorgungsleitungen anzusehen sind, bestimmt im Einzelfall die Stadt.

§ 20

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes (Versorgungsleitung) mit der Übergabestelle.
 - (2) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Hausanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
 - (3) Der Hausanschluss wird von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
 - (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 - (5) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

- (6) Die Hausanschlussleitung gehört zu den Betriebsanlagen des Fernheizwerkes und steht in dessen Eigentum.

§ 21

Übergabestation

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zur Versorgung eines Grundstückes erforderlich sind. Die Stadt darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (2) § 18 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Differenzdruckregler

- (1) Durch den Differenzdruckregler wird die Heißwassermenge entsprechend dem Wärmeanschlusswert festgelegt.
- (2) Der Differenzdruckregler wird von der Stadt zum Einbau zur Verfügung gestellt und unterhalten.

§ 23

Wärmemessung

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wärmemenge durch Wärmemesser fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist der Zutritt oder die Ablesung des Wärmemessers aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann sie bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen.
- (2) Den Aufstellungsort sowie Zahl und Größe der Wärmemesser bestimmt die Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wärmemessers erfolgt auf Kosten der Stadt, sofern nicht Schäden auftreten, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind.
- (3) Die Stadt stellt für jede Übergabe grundsätzlich nur einen Wärmemesser für den Gesamtverbrauch zur Verfügung. Hinter diesem Wärmemesser können mit Zustimmung der Stadt Untermesser angebracht werden; doch bleibt es ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen, solche Wärmemesser zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, abzulesen oder etwa Kosten umzulegen.
- (4) Die von der Stadt aufgestellten Wärmemesser werden als richtiggehend betrachtet. Die Stadt überprüft von Zeit zu Zeit die Wärmemesser auf ihre Kosten. Der Grundstückseigentümer kann bei der Stadt jederzeit schriftlich beantragen, den Wärmemesser nachzuprüfen; die Kosten dafür fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässige Fehlerquote überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wärmemesser vor Beschädigung insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser und vor Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er der Stadt den durch Beschädigung und Verlust eines Wärmemessers entstandenen Schaden zu erstatten, soweit der Schaden nicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Stadt verursacht ist, oder der Grundstückseigentümer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

§ 24

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 26

Absperrvorrichtung der Hausanschlussleitungen

- (1) Die Hausanschlussleitungen müssen durch Ventile absperrbar sein. Die Absperrorgane sind so einzubauen, dass sie jederzeit zugänglich sind, z.B. in Ventilschächten oder im Keller dicht hinter der Hauseinführung.
- (2) Die Absperrorgane dürfen nur vom Personal der Stadt, in Notfällen auch von der Feuerwehr oder Polizei betätigt werden.

§ 27

Gegenstand Wärmelieferung

- (1) Die Stadt liefert Wärme für Heizzwecke, Lüftung, Klimatisierung und Warmwasserbereitung. Ausgenommen ist die Wärmelieferung zur Erzeugung von mechanischer oder elektrischer Energie.
- (2) Auf die Lieferung von Wärme für gewerbliche und industrielle Zwecke hat der Verpflichtete nur dann einen Anspruch, wenn die Versorgung für die Stadt technisch möglich und betriebswirtschaftlich tragbar ist.
- (3) Die Stadt ist dem Abnehmer gegenüber verpflichtet:
 1. zur dauernden Bereithaltung der zur Abgabe der Wärme erforderlichen Anlagen und Lieferungsmöglichkeiten und zur Lieferung der vereinbarten Wärmemengen;
 2. zur ständigen Vorhaltung von Wärme an der Übergabestelle, zur Vorhaltung des für die jederzeitige Befriedigung des Wärmebedarfs erforderlichen Leistungsnetze;
 3. zur Vor- und Unterhaltung des für die Zuleitung des Wärmebedarfs erforderlichen Leistungsnetzes;
 4. zur Herstellung, Unterhaltung und dauernden Belassung des Anschlusses der Hausanlage des Abnehmers an der Fernheizungsanlage.

§ 28

Art und Umfang der Wärmelieferung

- (1) Die Stadt stellt die Wärme zu dem in der BGS zur WAS aufgeführten Entgelt zur Verfügung.
 - (2) Die Wärme wird für Heizzwecke, Lüftung, Klimatisierung und für die Warmwasseraufbereitung geliefert.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

- (3) Das als Wärmeträger benutzte Warmwasser ist Eigentum der Stadt. Es darf nicht entnommen und weder chemisch noch physikalisch verunreinigt werden.

§ 29

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausanlage, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen der Stadt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 30

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der Stadt einzuhalten.
- (3) Die Stadt kann für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 31

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt an der Erzeugung oder Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. Nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 32

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schaden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 33

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Die Stadt macht den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 34

Pflichten und Haftung der Grundstückseigentümer

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die Stadt regeln.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 35

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist insbesondere berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Heizungsanlage notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 36

Einstellung der Wärmelieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wärmelieferung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wärmeversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder,
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, in den Fällen der Absätze 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist die Stadt zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 8 und 10) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 13, § 30 Abs.2, § 33 Abs. 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt.
3. gegen die von der Stadt nach § 31 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 38

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
-

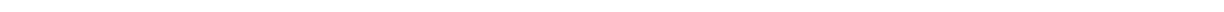
ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“
und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing**

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ der Stadt Freilassing vom 07.08.2008, die rückwirkend zum 31.12.1981 in Kraft getreten ist, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für die Baugebiete „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing vom 03.05.1984, sowie geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing vom 17.02.2009, außer Kraft.

Freilassing, 30.11.2009

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

Anlage 1 zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

Richtlinien für die Planung der Raumheizungs- und Gebrauchs-Warmwasseranlagen sowie technische Richtlinien für den Fernheizungsanschluss im Siedlungsgebiet „Freilassing, Salzstraße-Süd“

Die Fernheizungsanlage arbeitet mit einer Betriebstemperatur von 105/65° C. Als Wärmeträger dient Warmwasser, welches das Heizwerk an der Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach Abkühlung wieder zurücknimmt.

Die Vorlauftemperatur wird gleitend, entsprechend den betrieblichen Erfordernissen des Fernheizwerkes und der jeweils herrschenden Außentemperatur zwischen 70° und 105° C gefahren. Während der Sommermonate beträgt die Vorlauftemperatur ca. 70° C.

Bei der Berechnung und Ausführung der Anlagen ist folgendes zu beachten:

1. Die Abnehmer-Anlagen sollen direkt an das Fernheiznetz angeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die max. Netzvorlauftemperatur ca. 105° C beträgt. Eine abnehmerseitige Beimischregelung ist nicht unbedingt erforderlich, kann jedoch eingebaut werden.
 2. Berechnung des Wärmebedarfs genau nach DIN 4701, Ausgabe Januar 1959 ohne Zuschläge.
 3. Berechnung der Heizflächen genau nach DIN 4703, Ausgabe Juli 1961. Es wird besonders auf Seite 3 der DIN 4703 hingewiesen! (Berichtigungsfaktoren für höhere Temperatur-Spreizungen).
 4. Der max. Betriebsdruck des Fernheizungsnetzes beträgt bei 425.0 m über NN: 5,0 atü. Der max. Vorlaufdruck beträgt bei 425 m ü. NN also 5,0 atü, der Mindestvorlaufdruck 3,0 atü.
 5. Sämtliche Gebäudeheizungsanlagen, deren höchste wasserführende Anlageteile über 450,00 ü.NN liegen, müssen abnehmerseitig Heizungs-Druckerhöhungsanlagen erhalten.
 6. Bei der Auswahl der Armaturen ist der max. Betriebsdruck und der auftretende Differenzdruck hinter der Fernheizungsübergabestelle, welcher unter Umständen bis 8,0 m WS ansteigen kann, zu beachten.
 7. Jedes Gebäude erhält eine Fernheizungsübergabestation, in welcher das Heizwasser von der Fernleitung in die Gebäudeheizung übergeben wird. Lieferung und Montage dieser Station erfolgt durch die Heizungsfirma des Abnehmers. Der Wärmezähler und der Mengen-Differenzdruckregler werden von der Stadt Freilassing kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Prinzip-Schaltschema für die Übergabestationen mit eingezeichneter Fernheizungs-Liefergrenze liegt diesen Richtlinien bei. Von seiten der Fernheizung werden die Fernheizleitungen bis in die Übergabestation geführt und enden mit je 2 Absperrventilen, an welche abnehmerseitig angeschlossen werden kann. Die Übergabestelle und Anordnung der Übergabestation ist mit dem Planungsbüro S. H. Keppler, 7900 Ulm/Donau, Bleichstraße 5; 7022 Leinfelden, Brühlstraße 9 zu vereinbaren. Dazu ist es erforderlich, dass dem obengenannten Planungsbüro ein Lageplan, M. 1:500, übersandt wird, aus welchem die Gebäude-Umrisse mit den erforderlichen Maßen sowie die Grundstücksgrenzen ersichtlich sind.
 8. Für die Unterbringung der Übergabestationen sind von den einzelnen Abnehmern entsprechende Räume im UG, möglichst in der Nähe der geplanten Fernheizungseinführung, bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Montage der Übergabestation so vorgenommen wird, dass ein einwandfreies Ablesen und Warten der fernheizungseigenen Armaturen (z.B. Zähler und Regler) später möglich ist. Folgende Wandflächen werden voraussichtlich für die Montage der Stationen benötigt:

• 1- und 2-Familienhäuser, Reihen- und Terrassenhäuser	ca. 2,5 x 1,7 m
• Mehrgeschossige Wohnhäuser bis zu 30 Wohnungen	ca. 3,0 x 1,8 m
• Mehrgeschossige Wohnblocks bis zu 100 Wohnungen und sonstige Großabnehmer	ca. 3,8 x 2,0 m

Für die Aufstellung von Speicher-Warmwasserbereitern und Montage von Mischgruppen erhöht sich der Platzbedarf entsprechend. Die Übergaberäume müssen sowohl Wasser- als auch Strom- und Entwässerungsanschlüsse erhalten.
 9. Vom Fernheizbetreiber werden folgende Armaturen für die Fernheizungsübergabestationen geliefert und montiert:
 - Für Übergabestelle: Hauptabsperr-Armaturen - Kurzschlussventil
-

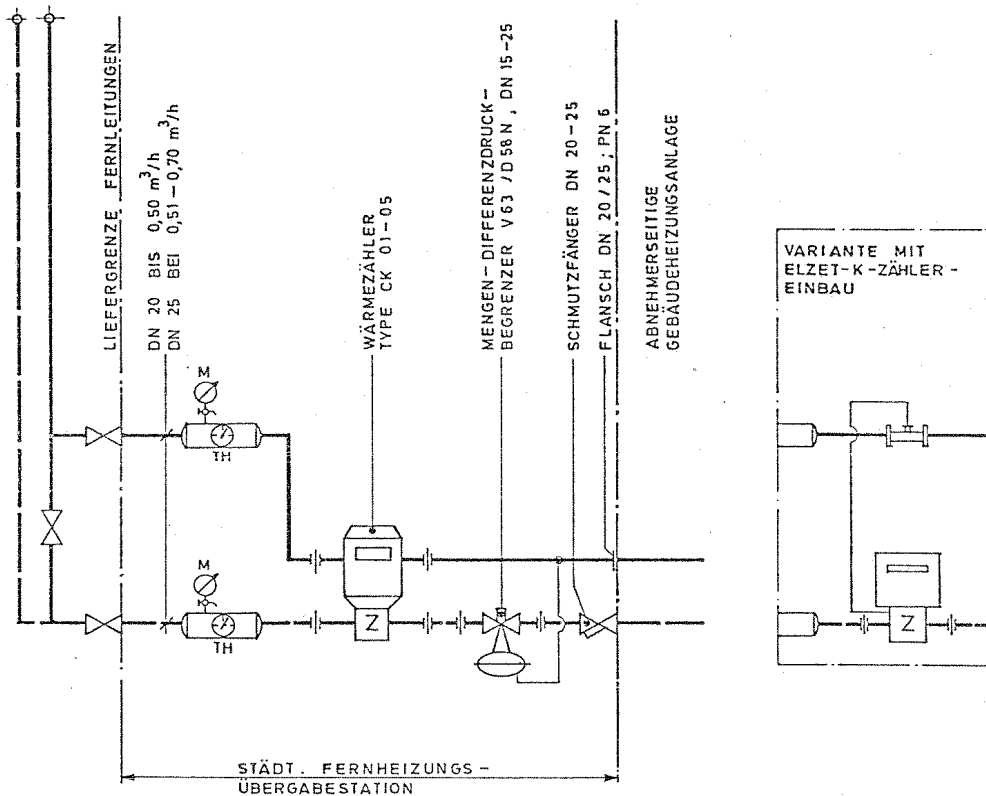
ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“ und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing

- Für Übergabestation werden geliefert: Wärmemengenzähler und plombierter Heizwassermengenbegrenzer mit Differenzdruckregelglied.
10. Von der Heizungsfirma des Abnehmers sind die von der Stadt Freilassing zur Verfügung gestellten Wärmemengenzähler-Paß-Stücke sowie die komb. Mengen-Differenzdruckregler einzubauen und folgende Materialien für die Übergabestationen zu liefern und zu montieren:
 - 2 Flanschen-Mess-Taschen, NW 150, mit Thermometern und Manometern einschl. Einbau der Wärmemengenzählerfühlerhülsen, Anschlussflanschen für Zähler und Regler (ND 16)
 - 2 Schmutzfänger, Verbindende Rohrleitungen mit Klein- und Befestigungsmaterial sowie kompl. Isolierung
 11. Die Fernheizungsanlage ist ganzjährig in Betrieb ohne Berücksichtigung der Sommermonate. Es erfolgt also eine ganzjährige Wärmelieferung für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser.
 12. Der Anschluss der Gebäudeheizungsanlage an das Fernheiznetz ist vor Beginn der Montagearbeiten beim Planungsbüro S.H. Keppler, 7911 Ulm/Donau, Bleichstraße 5 7022 Leinfelden, Brühlstraße 9 zu beantragen. Dazu ist das Formular K 1 vollständig ausgefüllt und mit den dort beschriebenen Anlagen versehen in 3facher Ausfertigung einzureichen. Diese Angaben werden zur Berechnung der max. einzustellenden Heizwassermenge benötigt, die zur Grundpreis- und Anschlusskostenberechnung herangezogen werden kann. Eine exakte Berechnung des Wärmebedarfs und der erforderlichen Zuschläge für z.B. WW-Bereitung, Lüftung und Schwimmbadheizung ist deshalb erforderlich. Vor Überprüfung dieser Unterlagen können die Fernheizungsanschlüsse nicht verlegt werden und die Mess- und Regelgeräte für die Übergabestation nicht bereitgestellt werden. Entsprechende Lieferzeiten ab Eingang der Formulare K 1 bis zur Erstellung des Fernheizungsanschlusses sind zu beachten.
 13. Der Raum für die Fernheizungsübergabestationen ist so anzuordnen, dass evtl. entstehende Geräusche in der Station sich nicht störend in darüber- oder nebenliegenden Wohn- und Schlafräumen bemerkbar machen können. Gegebenenfalls sind besondere Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
 14. Für die Verteilung der verhältnismäßig kleinen Heizwassermengen bei 105/65°C sind Heizkörperventile mit guter Voreinstellmöglichkeit (Feineinstellventile) vorzusehen. Der Einbau von zusätzlichen Rücklauftemperaturebegrenzern oder thermostatischen Heizkörperventilen ist möglich, wenn der max. Differenzdruck von 8,0 m WS berücksichtigt wird.
 15. Der für die Gebäude-Anlage hinter der Übergabestation zur Verfügung stehende Differenzdruck beträgt:
 - bei Ein- und Zweifamilienhäusern: 2,0 m WS
 - bei Mehrfamilienhäusern bis 12 WE: 4,0 m WS
 - bei größeren Abnehmern: 5,0 m WS
 16. Für alle Anlageteile ist zu beachten, dass das Heizwasser des Fernheizwerkes alkalisch reagiert (PH = ca.9). Es ist nach der VDI-Richtlinie 2035 vom Mai 1967 aufbereitet. Danach sind z.B. Materialien wie Aluminium und dessen Legierungen nicht geeignet und dürfen nicht verwendet werden.
 17. Das im Anhang befindliche Schaltschema zeigt für die Hausanlage eine mögliche Variante. Für die Gebäudeheizungsanlage ist dieses Schema keine verbindliche Richtlinie.
 18. Vielmehr ist jedem Abnehmer die technische Ausführung seiner Gebäudeheizung bei Beachtung der vorstehenden Punkte 1-16 freigestellt.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße-Süd“
und „Salzstraße-West“ der Stadt Freilassing



<p>Diese Zeichnung darf ohne unsere Einwilligung weder dritten Personen, noch Konkurrenzfirmen mitgeteilt werden (§§ 1 u. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 und § 823 ff. B. G. B.)</p>	<p>Planungsbüro S. H. KEPPLER ULM-DONAU STUTTGART-LEINFELDEN</p>	<p>Zeichnung-Nr. 1009 - 2</p>	
	<p>gezeichnet: 18.10.84 <i>[Signature]</i></p>	<p>Bauvorhaben: FH-ERWEITERUNG FREILASSING, SALZSTR.</p>	<p>geändert:</p>
	<p>geprüft: <i>[Signature]</i></p>	<p>Planbezeichnung: SCHEMA FÜR HAUS-ÜBERGABE - STATION BIS MAX. 0,70 m³/h</p>	<p>a) b) c)</p>
<p>Maßstab: 7.</p>			